

Egg, 19. Januar 1998

KR-Nr. 33/1998

ANFRAGE von Dorothee Fierz (FDP, Egg)

betreffend Weisung zur Einführungsverordnung zum KVG

Im Zusammenhang mit dem KVG konnten sich die Gemeinden bis Ende 1997 den Prämienverbilligungsanspruch von Personen, deren Prämien trotz der IPV nicht gedeckt waren, abtreten lassen. Da die Rechtsgrundlage für solche Abtretungserklärungen offensichtlich fehlt, haben diese ab 1.1.98 ihre Wirkung verloren.

Da die SVA ihre Entscheide betr. IPV frühestens im 2. Quartal des laufenden Jahres zustellen kann, schuldet der Versicherungsnehmer bis zu diesem Entscheid gegenüber der KK grundsätzlich die Brutto-Prämie. Kommt er dann in den Genuss einer IPV, wird diese seinem Prämienkonto gutgeschrieben und damit die monatliche Prämienforderung für den Rest des Jahres entsprechend reduziert.

Gemäss Weisung der Gesundheitsdirektion an die Gemeinde- und Stadtverwaltungen vom 8. Dezember 1997 werden diese nun aufgefordert, im Rahmen der Prämienübernahmen gemäss Art. 8 Abs. 1 EVO KVG ab 1. Januar 1998 nur noch die Nettoprämien an die Krankenversicherer zu überweisen (Brutto-Prämien minus allfällige Prämienverbilligung gemäss Berechtigungsgrenzen 1998), auch wenn noch kein IPV Entscheid der SVA vorliegt.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Ist dieses Vorgehen mit den KK vereinbart worden und sind diese bereit, während mehreren Monaten auf die Brutto-Prämien zu verzichten ohne entsprechende Zinsforderung?
2. Ist der Versicherungsnehmer vor rechtlichen Schritten (Mahnung, Betreibung, Leistungskürzung) des Versicherers geschützt, wenn die Gemeinde vor dem IPV Entscheid nur die Netto-Prämie überweist und dadurch das individuelle Prämienkonto ein Minus ausweist?
3. Wird die Haltung der Gemeinde bei einem Rekurs eines Klienten gestützt, wenn sie bei der Bedarfsberechnung gemäss SKOS ohne IPV Entscheid nur die mutmassliche Netto-Prämie eingesetzt hat?
4. Angenommen, ab 1.1.1998 werden gemäss Weisung Netto-Prämien überwiesen und der IPV Entscheid fällt negativ aus, wird die Differenzzahlung Netto-/Brutto-Prämie fällig. Kann in diesem Fall der Versicherer einen Zinsverlust für die Differenz zu Lasten der Gemeinden geltend machen und bestehen dazu entsprechende Vereinbarungen?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Fragen.

Dorothee Fierz